



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen
für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli
2001 eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum
vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben
(Leistungsrechtsanpassungsgesetz)**

Stand 18.08.2025

Inhalt

Inhalt	1
I. Ziel des Gesetzesvorhabens.....	2
II. Regelung	2
III. AWO Position	3
IV. Ergebnis	5

Im Rahmen der Verbändebeteiligung hat der AWO Bundesverband am 10.08.2025 die Möglichkeit erhalten, bis zum 18.08.2025 Stellung zum Gesetzesvorhaben zu nehmen. Diese Gelegenheit wird nachfolgend genutzt, um die fachliche Position darzulegen.

I. Ziel des Gesetzesvorhabens

Zukünftig sollen Schutzsuchende aus der Ukraine, die einen Aufenthalt nach § 24 AufenthG innehaben, dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zugeordnet werden. Die Regelung des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes, welches Schutzsuchenden aus der Ukraine mit Wirkung zum 1. Juni 2022 Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII zuordnet, soll rückgängig gemacht werden. Laut Referentenentwurf bestehe der Anlass der Regelung hierfür nicht mehr. Dieser sei aufgrund des außergewöhnlich hohen Zustroms von Geflüchteten aus der Ukraine infolge des von Russland geführten Angriffskrieges notwendig gewesen, denn die Jobcenter seien damals besser in der Lage gewesen, die kurzfristig sehr hohen Zugangszahlen zu bewältigen. Laut Referentenentwurf besteht diese besondere quantitative Belastung in dieser Form inzwischen nicht mehr.

II. Regelung

1. Asylbewerberleistungsgesetz

Die Regelung sieht vor, dass Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht nach der sog. Massenzustromrichtlinie (Richtlinie 2001/55/EG) und damit Inhaber*innen eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG, sowie diejenigen, die nach dem 1. April 2025 eingereist sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten sollen, sofern sie bedürftig sind.

Für Personen, denen ab dem Stichtag, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bewilligt wurden, wird eine Übergangsregelung eingeführt, wonach die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG erst nach Ende des individuellen Bewilligungszeitraums im SGB II bzw. SGB XII entsteht.

Auch bezüglich der Gesundheitsversorgung wird eine Anpassung vorgenommen, damit eine medizinische Behandlung, die aufgrund einer vorherigen Leistungsberechtigung nach dem SGB II bzw. SGB XII im Umfang der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung begonnen wurde, nach dem Wechsel in den Rechtskreis des AsylbLG im Einzelfall zu Ende geführt werden kann.

III. AWO Position

Der AWO Bundesverband lehnt den Rechtskreiswechsel Schutzberechtigter aus der Ukraine in das Asylbewerberleistungsgesetz ab.

1. Die Regelung des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes ist erfolgreich

Die Aufnahme und Integration Schutzsuchender aus der Ukraine nach dem russischen Angriffskrieg ist eine Erfolgsgeschichte. Millionen Menschen in Deutschland engagieren sich ehrenamtlich, viele haben freiwillig Wohnraum zur Verfügung gestellt – eine beeindruckende gesamtgesellschaftliche Solidarleistung.

Die Integration von Schutzsuchenden in Arbeit schreitet deutlich voran: Bereits 34,9 % der erwerbsfähigen Schutzsuchenden aus der Ukraine haben eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, 77.000 nehmen aktuell an Integrationskursen teil. Die IAB-BAMF-SOEP Befragung zeigt eine hohe Bildungs- und Arbeitsmotivation. Über die Hälfte der Geflüchteten gilt als hochqualifiziert, arbeitet jedoch derzeit häufig unter dem eigenen Qualifikationsniveau.

Auch bei Kindern und Jugendlichen ist der Integrationsfortschritt sichtbar: 84 % der Schüler*innen aus der Ukraine besuchen Regelklassen. Allerdings werden viele unterhalb ihres tatsächlichen Leistungspotenzials beschult, da ein Großteil Haupt- und Mittelschulen zugewiesen wird.

Durch schnelle Zugangsmöglichkeiten zu Arbeitsmarkt, Integrationskursen, medizinischer Versorgung und Sozialleistungen – ohne aufwendige Antragstellung – konnten sich viele bereits ein neues, oft stabiles Lebensumfeld aufbauen. Sie leben in eigenen Wohnungen, bei Gastfamilien, Freunden oder in Gemeinschaftsunterkünften.

Trotz fehlender Infrastruktur, insbesondere im Bereich Kinderbetreuung – was angesichts des hohen Anteils alleinerziehender Frauen aus der Ukraine eine besondere Herausforderung darstellt – sind große Fortschritte erzielt worden.

Diese Leistungen von Staat, Zivilgesellschaft und den Geflüchteten selbst würden durch den geplanten Rückwechsel in das Asylbewerberleistungsgesetz entwertet. Die erfolgreiche Integration ukrainischer Geflüchteter muss anerkannt und weiter gestärkt werden – statt sie durch einen Rechtskreiswechsel zu bremsen.

2. Leistungen nach SGB II und XII entsprechen der aktuellen Lage

Die sogenannte Massenzustromrichtlinie wurde erstmals europaweit aktiviert, um Menschen aus der Ukraine schnell und unkompliziert Schutz zu gewähren. National wurde das Leistungssystem angepasst, um auch hier schnell und unkompliziert Leistungen zu gewähren. Die Richtlinie war als zeitlich begrenztes Instrument gedacht – zunächst für ein Jahr, dann um jeweils sechs Monate verlängerbar, aber nicht mehr als für drei Jahre – sie war aber nicht als dauerhaftes Schutzsystem angelegt.

Krisen und insbesondere kriegsartige Auseinandersetzungen dauern jedoch oftmals länger an. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine besteht seit dem 24. Februar 2022 bis heute fort. Die sog. Massenzustromrichtlinie berücksichtigt diesen zeitlichen Aspekt nur unzureichend, weshalb ihr ursprünglicher Zweck – ein vorübergehender Schutz – inzwischen

verfehlt ist. Dieses Problem der kurzen Anwendungszeit wurde mit der erneuten Anwendung der Massenzustromrichtlinie umgangen.

Auch die Leistungen nach SGB II und SGB XII entsprechen der Realität. Die konkrete Höhe der Leistungen wird nach der Massenzustromrichtlinie europaweit nicht einheitlich festgelegt. Hier heißt es lediglich, Schutzsuchenden sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren. In Deutschland erhalten anerkannte Schutzsuchende unabhängig ihres Schutzstatus grundsätzlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Warum Menschen aus der Ukraine jetzt schlechter gestellt werden sollten als andere Schutzberechtigte, ist sachlich nicht nachvollziehbar und widerspricht dem Gleichheitsgebot.

Dass Sozialleistungen die Wahl des Ziellandes beeinflussen würden, ist wissenschaftlich nicht belegt. Auch der Europäische Vergleich bestätigt die Annahme nicht. Deutschland bietet eine im EU-weiten Vergleich großzügige Unterstützung für Schutzsuchende aus der Ukraine. Polen gewährt viel weniger Leistungen, dennoch nimmt Polen viele Schutzsuchende aus der Ukraine auf. Belgien im Vergleich gewährt im Monat 1.100,00 € Unterstützungsleistungen, also fast das doppelte als Deutschland. Dennoch nimmt Belgien wesentlich weniger Schutzsuchende auf als Polen oder Deutschland.

3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entlasten Kommunen nicht

Seit zwei Jahren wird kontinuierlich mit der Überlastung der Kommunen bei der Aufnahme von geflüchteten Personen für restriktivere Maßnahmen argumentiert. Beispielweise stand dieses Argument u.a. in der Begründung der Gesetzesänderung für die Einführung der Bezahlkarte.

Bei einem Rechtskreiswechsel würde eine Lastenverschiebung von Bund auf Länder und Kommunen stattfinden. Dies würde nicht nur keine finanziellen Einsparungen bringen¹, sondern zugleich einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand für die Kommunalverwaltungen verursachen.

Der Referentenentwurf geht von Einsparungen bei den Leistungen im SGB II und SGB XII im Jahr 2026 von 1,13 Mrd. € und im Jahr 2027 von 320 Mio. € aus und von Mehrausgaben bei den Asylbewerberleistungen im Jahr 2026 von 1,375 Mrd. € und im Jahr 2027 von 394 Mio. €. Im Ergebnis bedeutet dies, dass im Jahr 2026 245 Mio. € und im Jahr 2027 74 Mio. € Mehrausgaben auf die Länder zukommen. Hierbei ist zu erwähnen, dass im Referentenentwurf von einem Zuzug von 12.000 Ukrainer*innen ausgegangen wird. Angesichts der volatilen Lage sind die Zuzugszahlen allerdings nur schwer prognostizierbar.

Der Referentenentwurf geht insgesamt von einem niedrigeren Nettoaufwand für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG aus, da Arbeitsverbote und die Verpflichtung, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen, nicht gegeben sind. Allerdings unterliegt auch dieser Personenkreis der Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG. Da die Wohnungssuche vielerorts äußerst schwierig ist, wohnen daher dennoch viele Personen (auch ohne Verpflichtung)

¹ siehe [Bürgergeld-Aus für Flüchtlinge aus der Ukraine bringt nahezu keine Einsparungen - DER SPIEGEL](#)

weiterhin in Erstaufnahmeeinrichtungen. Daher bezweifelt die AWO, dass die Nettoausgaben niedriger sein werden.

Wie auch im Referentenentwurf dargestellt, sind die Arbeitsagenturen besser dafür geeignet, größere Personenzahlen zu versorgen. Daher sollte die Regelung, wonach Schutzsuchende aus der Ukraine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts über die Arbeitsagenturen erhalten, beibehalten werden. Eine Änderung würde die Kosten für die Länder erhöhen und gleichzeitig dazu führen, dass bei den Schutzsuchenden weniger ankommt.

4. Keine Verwaltungsvereinfachung, zusätzliche Belastung für Länder und Kommunen

Zudem haben Leistungsbeziehende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht nur weniger Leistungen zur Verfügung, sondern sie haben aufgrund des Sachleistungsprinzips und der Bezahlkarte auch eingeschränkte Möglichkeiten, über diese Leistungen zu verfügen.

Da die Versorgung im AsylbLG eingeschränkt ist, es keine Pauschalen gibt und viele Leistungen Ermessensleistungen sind, müssen Leistungsbeziehende nach dem AsylbLG viele einzelne Anträge stellen. Das stellt in erster Linie eine extreme Belastung für die Betroffenen selbst dar, bedeutet aber zugleich eine erhöhte Arbeitsbelastung für die Verwaltung sowie für das Hilffssystem. Die Regeldienstleistungen sind häufig nicht auf das Sondersystem AsylbLG ausgelegt, weshalb Leistungsbeziehende häufig nur eingeschränkt, mit großem Aufwand oder gar keinen Zugang zu Regeldienstleistungen haben.

Die parallelen Strukturen bei den Leistungssystemen sind verwaltungs- und kostenintensiv. Die Regierungskoalition hat sich die Verwaltungsvereinfachung zum Ziel gesetzt. Hier wird das Gegenteil bewirkt. Ebenso wenig wird im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie gehandelt. Hinzu kommt, dass auch Schutzsuchende aus der Ukraine unterschiedlich behandelt werden. Ukrainer*innen die vor dem Stichtag eingereist sind und Leistungen beantragen, weil sie hilfebedürftig sind, bleiben im Sozialleistungsbezug nach SGB II und XII, was zunächst zu begrüßen ist. Für Personen, deren Einreisedatum zwischen den Stichtag und das Inkrafttreten der neuen Regelung fällt, wird eine Zwischenlösung geschaffen: Während des Übergangs bleibt es beim Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII, bis der individuelle Leistungsanspruch endet, anschließend wird ins AsylbLG gewechselt. Eine Krankenversicherung bleibt auch noch darüber hinaus bestehen: Personen, die vor dem Wechsel in den Leistungsbezug nach dem AsylbLG aufgrund des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung waren, bleiben nach geltender Rechtslage im Rahmen einer obligatorischen Anschlussversicherung gemäß § 188 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) weiterhin gesetzlich krankenversichert und sind zur Entrichtung der entsprechenden Beiträge verpflichtet. Auch hier sollen Leistungen, die während des Bezugs von Leistungen nach SGB X und SGB XII in Anspruch genommen wurden, weitergeführt werden.

IV. Ergebnis

Der AWO Bundesverband lehnt einen Rechtskreiswechsel von ukrainischen Geflüchteten ab. Wie die vorliegende Stellungnahme aufzeigt, bringt der Rechtskreiswechsel mittelfristig höhere Ausgaben sowie unerwünschte Langzeitfolgen mit sich. Die sofortige Inkludierung von Schutzsuchenden aus der Ukraine in das bestehende reguläre Sozialsystem hat viele Vorteile

mit sich gebracht – nicht nur für den betroffenen Personenkreis selbst, sondern auch für Deutschland. Von Beginn an können ukrainische Geflüchtete Leistungen und somit bspw. auch arbeitsmarktbezogene Beratung und Maßnahmen in Anspruch nehmen. (Besondere) Bedarfe wie Hilfsmittel, psychologische Unterstützung oder sonstige medizinische Bedarfe können unkompliziert gedeckt werden, sodass betroffene Personen schnellstmöglich die Voraussetzungen erfüllen können, um sich bspw. auf die Teilnahme an einem Sprachkurs und/oder die Arbeitsaufnahme zu konzentrieren.

Auch wenn Flüchtlingsschutz eine humanitäre Aufgabe ist und nicht von der (Arbeits-) Leistung schutzsuchender Personen abhängig sein darf, wäre es kontraproduktiv, das großartige Potential, das geflüchtete Personen mit sich bringen, ungenutzt zu lassen. Das Erlernen der deutschen Sprache sowie die Arbeitsaufnahme wirken sozialer Isolation entgegen und erhöhen die Chancen auf erfolgreiche Integration zugewanderter Personen. Zugleich benötigt Deutschland dringend (Fach-)Arbeitskräfte.

Zwar können auch Leistungsbeziehende nach AsylbLG Sprachkurse besuchen, jedoch stehen ihnen die dazugehörige Beratung und Maßnahmen des SGB II nicht zur Verfügung. Auch verhindert der eingeschränkte Zugang zu medizinischer Versorgung, sowie die Unterversorgung im Bereich der monetären Leistungen in hohem Maße die soziale Teilhabe.

Die Aufnahme und Integration ukrainischer Geflüchtete ist eine Erfolgsgeschichte und sollte als solche angemessen behandelt und weiter ausgebaut werden.

Um neu ankommende und bereits ansässige geflüchtete Personen noch besser zu unterstützen, braucht es anstatt des Rechtskreiswechsels:

- flächendeckende Angebote der Integrationskurse auch für besondere Bedarfe (wie z.B. Hör- oder Sehbehinderung) mit auskömmlicher Finanzierung,
- eine schnelle Anerkennung ausländischer Qualifikationen,
- Beratung und Begleitung bei der Anerkennung dieser Qualifikationen,
- Beratung und Begleitung bei sonstigen Fragen des Lebens (Schulwahl, Beratungsstellen, Unterstützungssysteme, Kinderbetreuung etc.) wie bspw. die MBE
- neue Konzepte der Kinderbetreuung sowie bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sowie
- eine umfängliche psychologische Unterstützung für Geflüchtete².

² siehe [BAfF_VB2025.pdf](#)